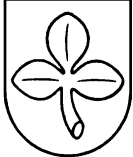
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand: 01 / 2010
		Seite: 1

**Betriebssatzung
 der Stadtwerke Salzkotten
 vom 20. Dezember 2005 in der Fassung der
 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Stadtwerke Salzkotten
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Betriebsleitung
- § 4 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 5 Betriebsausschuss
- § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 7 Rat
- § 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 9 Personalvertretung
- § 10 Kämmerer
- § 11 Personalangelegenheiten
- § 12 Vertretung der Stadtwerke Salzkotten
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Stammkapital
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Zwischenberichte
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Frauenförderung
- § 19 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand: 01 / 2010
		Seite: 2

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I des Rechtsverordnung vom 05.08.2009 hat der Rat der Stadt Salzkotten am 14.12.2009 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Stadtwerke Salzkotten


(1) Die Stadtwerke Salzkotten mit den Betriebszweigen

Wasserwerk	(als Eigenbetrieb gem. § 114 GO),
Abwasserwerk	(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO),
Bäderbetrieb	(als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO) mit den Einrichtungen Freibad und Kleinschwimmhalle,
Energie	(als Eigenbetrieb gem. § 114 GO)

werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Dem Wasserwerk ist eine Laufwasserkraftanlage zur Stromerzeugung als unselbständiger Betriebszweig angegliedert.

- (2)
- a) Zweck des Betriebszweiges Wasserwerk ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Betriebswasser. Der unselbständige Betrieb der Wasserkraftanlage erzeugt Strom, der entsprechend des jeweils gültigen Strombezugsvertrages und der Betriebsvereinbarung an ein Versorgungsunternehmen verkauft bzw. für eigene Zwecke verwendet wird.
 - b) Zweck des Betriebszweiges Abwasserwerk einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammabeseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.
 - c) Zweck des Bäderbetriebes ist die Förderung der Gesundheit, Erholung, Freizeit und des Sports.
 - d) Zweck des Eigenbetriebes Energie ist die Erzeugung von Strom und Wärme mit dem Ziel der Einsparung von CO₂-Emissionen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand: 01 / 2010
		Seite: 3

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Salzkotten.

§ 3 Betriebsleitung

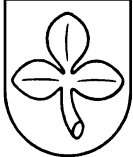
- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Wegen der Stellung des Bürgermeisters zur Betriebsleitung gelten die Regelungen des § 6 EigVO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Stadtwerke Salzkotten werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind.
Zur Erledigung der Aufgaben, insbesondere der laufenden Betriebsführung, bedient sich die Betriebsleitung mit Zustimmung des Bürgermeisters der Bediensteten der Stadt Salzkotten.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke Salzkotten verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) Für die Geschäftsordnung erstattet der Eigenbetrieb an die Stadt Salzkotten einen Verwaltungskostenanteil, dessen Höhe, im Einvernehmen zwischen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Betriebsleitung, vor dem Geschäftsjahr festgelegt wird.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob von den Vergabevorschriften abgewichen wird.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann die Zuständigkeiten, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, auf die Betriebsleitung übertragen.

Die Betriebsleitung entscheidet über:

- (6) den Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarifkunden und Sonderabnehmern einschließlich Verhandlungsführung und Beratung entsprechend der Ver- und Entsorgungsbedingungen,
- (7) die Vergabe von Aufträgen gem. § 6 dieser Betriebssatzung,
- (8) die Vergabe von Ingenieurleistungen bis zu einem Honorar von 13.000,00 EUR,

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand:	01 / 2010
		Seite:	4

- (9) Nachtragsaufträge, im Einzelfall bis zu 10 % des erteilten Hauptauftrages, maximal bis zu 20.000,00 EUR,
- (10) über- und außerplanmäßige Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtung, die als nicht erheblich gelten. Als unerhebliche Mehrausgaben gelten im Einzelfall Ausgaben bis zu 20.000,00 EUR,
- (11) Maßnahmen, die der Reparatur und Instandhaltung (lfd. bauliche und maschinelle Unterhaltung) dienen.

§ 5 Betriebsausschuss


- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben Anspruch auf Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung und Erstattung des Verdienstausfalles in Höhe der für die Ratsmitglieder der Stadt Salzkotten geltenden Vorschriften.
- (3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Salzkotten entsprechend Anwendung.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Salzkotten ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

Zustimmung zu Verträgen, bei

- a) Maßnahmen bzw. Investitionen nach dem Wirtschaftsplan über eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR.
- b) Vergabe von Ingenieurleistungen über einem Honorar von 13.000,00 EUR, soweit es nicht den Abschnitt a) betrifft.
- c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigen.
- d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 EUR übersteigen.
- e) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 20.000,00 EUR übersteigen oder über 10 % des erteilten Hauptauftrages.
- f) Benennung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand: 01 / 2010
		Seite: 5

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 7 Rat

Der Rat der Stadt Salzkotten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

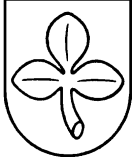
- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Salzkotten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Salzkotten, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Salzkotten auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 10 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer die Entwürfe der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand: 01 / 2010
		Seite: 6

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Salzkotten sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Stadtwerken Salzkotten beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke Salzkotten vermerkt.

§ 12 Vertretung der Stadtwerke Salzkotten

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Salzkotten wird die Stadt Salzkotten durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Salzkotten ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Salzkotten öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Wirtschaftsjahr


Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt für die Betriebszweige

Wasserwerk	4.300.000,00 EUR
Abwasserwerk	2.600.000,00 EUR
Energie	500.000,00 EUR

Ein Stammkapital für den Bäderbetrieb wird nicht gebildet.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand: 01 / 2010
		Seite: 7

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Salzkotten zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Zwischenberichte

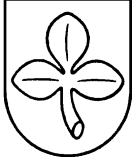
- (1) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 18 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.3
	Betriebssatzung der Stadtwerke Salzkotten	Stand: 01 / 2010
		Seite: 8

Artikel II

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die 1. Änderung der Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.